

Verordnung des Landkreises Rosenheim vom 26.7.1972 (EAP1.324), über die Inschutznahme des Hofstätter- und Rinssees in den Gemeinden Prutting, Söchtenau und Vogtareuth, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 29.März 1972, Nr. II A 4 8459 RO 2, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 4.8.1972, Nr. 19 in der Fassung der Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim vom 28. Dezember 1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Dezember 1976, Nr. 230-8459- Ro -2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr.26, in Kraft getreten am 1.1.1977:

Kreisverordnung

des Landkreises Rosenheim über die Inschutznahme des Hofstätter- und Rinssees in den Gemeinden Prutting, Söchtenau und Vogtareuth

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBSErGB S. 1) sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (BayBSErGB S. 4) in der Fassung der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 601) erläßt der Landkreis Rosenheim folgende mit EntschlieÙung der Regierung von Oberbayern vom 29. März 1972 Nr. II A 4-8459 Ro 2 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgebiet

1. Die in Absatz 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile des Hofstätter - und Rinssees werden als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die Inschutznahme bezweckt, das typische Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Sie dient damit gleichzeitig der Sicherung eines bevorzugten Erholungsgebietes.
2. Die geschützten Landschaftsteile umfassen das Gebiet des Burger Mooses und des Hofstätter- und Rinssees in den Gemeinden Prutting, Söchtenau und Vogtareuth.
3. Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen wie folgt:

Im Osten:

Von der Einmündung der Gemeindestraße von Straßwend in

die Staatsstraße Nr. 2360 entlang der Westseite der Staatsstraße über Rins bis zur Abzweigung der nach Spöck führenden Gemeindestraße Fl.Nr. 3108 und 2807 Gemarkung Söchtenau. Dann entlang dieser Gemeindestraße bis zur Ostgrenze des Waldgrundstückes Flur-Nr. 2675 der Gemarkung Söchtenau, von dort entlang der Ost- und Südseite des Grundstückes Fl.Nr. 2675 auf dem nach Spöck führenden Weg.

Im Norden:

Entlang der Privatzufahrt südlich von Spöck (Ostseite des Grundstückes Fl.Nr. 2668 Gemarkung Söchtenau) bis zur Einmündung in die Gemeindestraße Fl.Nr. 3078 Gemarkung Vogtareuth; von dort weiter entlang der Ostseite dieser Gemeindestraße über Seehub und Seeleiten nach Farmach. Von Farmach entlang der Gemeindestraße Fl.Nr. 3082 Gemarkung Vogtareuth bis Untersee; von dort entlang der Gemeindestraße Fl.Nr. 3142 Gemarkung Vogtareuth über Kalkgrub bis ca 200 m vor Holzleiten.

Im Westen:

Ca 200 m vor Holzleiten von der Abzweigung der Gemeindestraße Fl.Nr. 3142 in den Forstweg, der in gerader Linie bis zur Gemeindestraße Fl.Nr. 3241 Gemarkung Vogtareuth führt, von dort entlang der Gemeindestraße Fl.Nr. 3241, 4827, 4819 Gemarkung Vogtareuth und Fl.Nr. 2439 Gemarkung Prutting über Vettl und Hofstätt bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2359. Dann in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Staatsstraße 2359 bis zur Abzweigung der Alten Landstraße Plan Nr. 2152 Gemarkung Prutting, sodann entlang der Alten Landstraße bis zu der Stelle, an der die von Prutting kommende Gemeindestraße in die Alte Landstraße einmündet (etwa bei Punkt 489, 2).

Im Süden:

Entlang der durch den Sonnenwald führenden Gemeindestraße in nordöstlicher Richtung bis zum Parkplatz des Landkreises Rosenheim, von dort entlang des Feld- und Waldweges (alte Gemeindestraße) bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Prutting - Hofstätter See bei Haberspoint, weiter entlang dieser Gemeindeverbindungsstraße etwa 200 m in östlicher Richtung bis zur Abzweigung der Straße nach Königsberg. Von dort entlang der Gemeindestraße über Königsberg nach Rapolden; von Rapolden in gerader Linie nordnordöstlich nach Hub. Von Hub entlang der Gemeindestraße in südöstlicher und östlicher Richtung nach Aich und weiter in nordöstlicher Richtung über Nendlberg und Straßwend bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2360 (Ausgangspunkt).

4. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:25000 eingetragen, welche beim Landratsamt Rosenheim zur jederzeitigen Einsichtnahme offenliegt.
5. Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 Abs. 6 Satz 2 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 - BGBI. I S. 341).
6. Der Landschaftsschutz erstreckt sich nicht auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Schutzgebiet liegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 2

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Verbot ruhestörenden Lärms

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, ruhestörenden Lärm zu erzeugen. Verboten ist insbesondere das laute Abspielen von Radios, Tonbändern u.ä. mechanischen Geräten. Außerdem ist jedes sonstige den Naturgenuß störende Verhalten verboten.

§ 4

Erlaubnispflicht

1. Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Rosenheim -untere Naturschutzbehörde- bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:
 - a) Errichtung, Änderung und Erweiterung baulicher Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 Bayerische Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1969 -GVBl. S. 263), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere:
 - aa) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs-, Fischer- und Badehütten,

Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser;

- bb) Einfriedungen (Zäune), ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn sie ohne Beton erstellt sind;
- cc) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
- b) das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze;
- c) die Errichtung oder Änderung von Draht- und Rohrleitungen;
- d) die Veränderung von Seenflächen, der Tümpel, Teiche, Wasserläufe oder des Grundwasserstandes;
- e) die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsch, Baumgruppen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken;

Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 7 Abs. 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten bleibt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;

- f) der zur Verkahlung führende Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang;
- g) die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten;
- h) das Ablagern von Müll, Abfällen, Unrat, Schutt an anderen als den hierfür im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;
- i) das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, insbesondere auch von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen;

- j) das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
 - k) die Errichtung oder Änderung von Bootsanlegestellen.
2. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.
 3. Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt ist, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.
 4. Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. a, c und d ist die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde zu hören.

§ 5

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 4 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 6

Ausnahmen, Bedingungen u. Auflagen

1. Die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern zulassen.
2. Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

§ 7

Sonderregelungen

1. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:
Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Ausübung der bestehenden Holz- und Weiderechte sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei unberührt.

2. Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe:
Unberührt bleiben die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben. Zu diesem Zweck beabsichtigte Baggerarbeiten bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
3. Deutsche Bundespost:
Unberührt bleiben die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen bestehenden Fernmeldeanlagen.
4. Isar-Amperwerke AG:
Unberührt bleiben die Maßnahmen und der Betrieb zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Stromversorgungsanlagen (Umspannwerke, Ortsnetzstationen, Freileitungen, Kabelanlagen usw.) der Isar-Amperwerke AG.
5. Unberührt bleiben schließlich sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden vermögenswerte Rechte.

§ 8

Zuständigkeit

Als untere Naturschutzbehörde ist für das geschützte Gebiet das Landratsamt Rosenheim zuständig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen dem Verbot des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten,
- b) entgegen dem Verbot des § 3 ruhestörenden Lärm erzeugt oder durch sein Verhalten den Naturgenuß stört,
- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 4 der Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
- d) Maßnahmen oder Tätigkeiten ohne die nach § 5 der Verordnung erforderliche Anzeige vornimmt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*)

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Prutting, Söchtenau und Vogtareuth vom 3.8.1949, veröffentlicht im Nachrichtenblatt für Stadt und Landkreis Rosenheim Nr. 33 vom 13.8.1949, hat keine Gültigkeit mehr.

Rosenheim, den 28. Dezember 1976

Neiderhell
stellv. Landrat

*) Anmerkung: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 26.7.1972 (KABl. Nr. 19). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

8038 Rott a. Inn 8039 Endorf i.OB.
8138 Rosenheim 8139 Stephanskirchen

